



**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung**

Aktenzeichen: 21a-7.120-005-2019

Energiewirtschaftliches Verfahren zur Zulassung der Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Lamsheim - Frankenthal (Pos. XX) durch Ersatzneubau der Masten Nr. 2502, Nr. 2503, Nr. 2504, Nr. 2505, Nr. 2506, Nr. 2507, Nr. 2511, Nr. 2512, Nr. 2513, Nr. 2514 und Nr. 2515 sowie Austausch des Leiterseils und des Erdseils von Mast Nr. 2501 bis zum Umspannwerk Frankenthal.

Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim im Rhein-Pfalz-Kreis und der kreisfreien Stadt Frankenthal. Von Mastneubauten sind folgende Grundstücke betroffen: Gemarkung Lamsheim, Flurstücke Nr. 2010, Nr. 2106, Nr. 1557 und Nr. 1562; Gemarkung Heßheim, Flurstücke Nr. 2448/1 und Nr. 2594/1; Gemarkung Frankenthal, Flurstücke Nr. 5492, Nr. 5509, Nr. 3085, Nr. 3079 und Nr. 3065/1.

Vorhabenträgerin ist die Pfalzwerke Netz AG in 67063 Ludwigshafen.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung der oben genannten Änderungen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Rechtsgrundlage der Vorprüfung ist § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010 S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I 2019 S. 706), in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG

Wesentliche Gründe der Entscheidung: Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG sind entweder geringfügig oder auf die Bauzeit beschränkt. Betroffen sind nur Flächen, die bereits energiewirtschaftlich genutzt werden. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besonderen örtlichen Gegebenheiten der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Der Artenschutz kann durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gewährleistet werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 23.05.2019

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Thomas Gottschling